

GESCHÄFTSORDNUNG des Braunkohlenausschusses

~~gemäß Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 08.04.2005,
zuletzt geändert gem. Beschluss in der 139. BKA-Sitzung am 16.04.2010~~

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Landesplanungsgesetzes NRW gibt sich der Braunkohlenausschuss folgende Geschäftsordnung (GeschO-BKA):

GESCHÄFTSORDNUNG für den Braunkohlenausschuss

vom 23. Januar 2015
für die Wahlperiode 2014 – 2019

Inhalt

- § 1 Aufgaben des Braunkohlenausschusses
- § 2 Konstituierung des Braunkohlenausschusses
- § 3 Vorsitzender des Braunkohlenausschusses
- § 4 Gruppen im Braunkohlenausschuss
- § 5 Ältestenrat des Braunkohlenausschusses
- § 6 Einberufung des Braunkohlenausschusses
- § 7 Aufstellen der Tagesordnung
- § 8 Vorlagen und Anträge
- § 9 Anfragen und Zuschriften
- § 10 Anwesenheit
- § 11 Beginn der Sitzung und Beschlussfähigkeit
- § 12 Öffentlichkeit
- § 13 Feststellung, Ergänzung und Änderung der Tagesordnung
- § 14 Unterbrechung
- § 15 Vertagung
- § 16 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- § 17 Worterteilung und Redezeit
- § 18 Schluss der Beratung oder Rednerliste
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Sachverständige
- § 21 Abstimmungen und Wahlen
- § 22 Reihenfolge bei Abstimmungen
- § 23 Niederschrift über die Sitzungen des Braunkohlenausschusses
- § 24 Bildung von Arbeitskreisen

- § 25 Vorsitz in den Arbeitskreisen
- § 26 Einberufung und Sitzungen der Arbeitskreise
- § 27 Niederschrift über die Sitzungen der Arbeitskreise
- § 28 Geltung der Vorschriften für die Arbeitskreise
- § 29 Betriebspläne
- § 30 Klarstellungsklausel
- § 31 Änderung der Geschäftsordnung

Entwurf

§ 1

Aufgaben des Braunkohlenausschusses

(1) Der Braunkohlenausschuss trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 LPIG). Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Regionalplanungsbehörde Köln mit der Erstellung eines Vorentwurfes als Grundlage für den Erarbeitungsbeschluss.

Die Verfahren werden von der Regionalplanungsbehörde Köln durchgeführt; sie ist dabei an die Weisungen des Braunkohlenausschusses gebunden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LPIG). Das Erarbeitungs- und Aufstellungsverfahren eines Braunkohlenplanes richtet sich nach Maßgabe des § 28 LPIG.

(2) Der Braunkohlenausschuss hat sich laufend von der ordnungsgemäßen Einhaltung der Braunkohlenpläne zu überzeugen und festgestellte Mängel unverzüglich den zuständigen Stellen mitzuteilen (§ 24 Abs. 2 LPIG).

§ 2

Konstituierung des Braunkohlenausschusses

(1) Der Braunkohlenausschuss konstituiert sich nach Maßgabe der Vorschriften des Landesplanungsgesetzes und der Verordnung zur Braunkohlenplanung (Artikel 2 der Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz).

(2) Nach Abschluss der Wahl und Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses ist innerhalb von 6 Wochen die erste Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses einzuberufen. Hierzu sind auch die beratenden Mitglieder im Sinne von § 22 LPIG zu laden. Die konstituierende Sitzung wird vom lebensältesten stimmberechtigten Mitglied eröffnet.

§ 3

Vorsitzender des Braunkohlenausschusses

(1) Der Braunkohlenausschuss wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen (§ 23 Abs. 1 LPIG).

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gilt § 21 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Stellvertreter führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

§ 4

Gruppen im Braunkohlenausschuss

(1) Die im Braunkohlenausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen können sich zu Gruppen zusammenschließen und einen Sprecher berufen.

(2) Die Gruppen bereiten nach Bedarf in eigenen Sitzungen die Sitzungen des Braunkohlenausschusses vor.

§ 5

Ältestenrat des Braunkohlenausschusses

(1) Der Ältestenrat des Braunkohlenausschusses besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Sprechern der Gruppen oder deren Vertretern bzw., wenn eine Partei oder Wählergruppe nur mit einem Mitglied im Braunkohlenausschuss vertreten ist, aus diesem Mitglied und aus vier Mitgliedern der Funktionalen Bank, die sich entsprechend § 24 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung zusammensetzen.

(2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses. Er beruft den Ältestenrat ein.

(3) Der Ältestenrat bereitet je nach Bedarf die Sitzungen des Braunkohlenausschusses vor. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er einen vorläufigen Beschluss fassen. § 21 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Dem Braunkohlenausschuss ist die Angelegenheit in seiner nächsten Sitzung für eine endgültige Entscheidung vorzulegen.

(4) Über die Sitzungen des Ältestenrates sind Niederschriften zu fertigen, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergeben.
§ 23 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 6

Einberufung des Braunkohlenausschusses

(1) Der Braunkohlenausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Braunkohlenausschuss ist durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.

§ 7

Aufstellen der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Regionalplanungsbehörde Köln festgesetzt. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen,

die ihm spätestens 5 Wochen vor der Sitzung von einer Gruppe oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vorgelegt werden.

(2) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitzenden ergänzt werden.

§ 8 Vorlagen und Anträge

(1) Sitzungsvorlagen werden den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses von der Bezirksregierung im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes in elektronischer Form zur Verfügung gestellt; auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds erfolgt der Versand in Papierform. Für den digitalen Versand ungeeignete Dokumente werden postalisch übersandt.

(2) Vorlagen zu Gegenständen der Tagesordnung stehen den Mitgliedern mit dem schriftlichen Versand der Einladung elektronisch zur Verfügung. In dringenden Fällen können sie bis spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt werden. Über später bereitstehende Vorlagen kann nur beraten werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet und dies mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

~~(1) Sitzungsvorlagen werden von der Regionalplanungsbehörde Köln in schriftlicher Form mit einer Erläuterung an die Mitglieder des Braunkohlenausschusses versandt.~~

~~(2) Die Sitzungsvorlagen gehen den Mitgliedern mit der Einladung zu. In dringenden Fällen können sie bis spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin nachgereicht oder ergänzt werden. Über später eingehende Vorlagen kann nur beraten werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet und dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.~~

(3) Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung können nach Zugang der Einladung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Braunkohlenausschusses schriftlich eingebracht werden und sollen eine Begründung enthalten. Sie sind an den Vorsitzenden zu richten. Der Regionalplanungsbehörde Köln soll gleichzeitig eine Abschrift zugeleitet werden.

Bei Eingang spätestens 7 Tage vor der Sitzung werden die Anträge mit Zustimmung des Vorsitzenden an die Mitglieder versandt.

(4) In der Sitzung können Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung von den stimmberechtigten Mitgliedern mündlich gestellt werden.

§ 9 Anfragen und Zuschriften

(1) Anfragen an die Regionalplanungsbehörde, die vor der nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der

Tagesordnung beziehen, müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Regionalplanungsbehörde schriftlich eingehen. Die Antwort soll den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses spätestens am Tage der Sitzung zugehen. Dem Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses sowie den Gruppensprechern ist jeweils gleichzeitig eine Abschrift der Anfragen zuzuleiten. Die Antworten sind außerdem in der Niederschrift aufzunehmen.

(2) Anfragen werden ohne Aussprache und erst nach Erledigung der übrigen Punkte der Tagesordnung beantwortet. Der Vorsitzende kann die Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

(3) Anfragen stellen können die stimmberechtigten Mitglieder des Braunkohlenausschusses.

(4) Zuschriften, die von Dritten an den Braunkohlenausschuss gerichtet sind, werden zur nächsten Sitzung des Braunkohlenausschusses ausgelegt, falls der Absender rechtzeitig entsprechende Exemplare zur Verfügung stellt. Sollte der Absender an einer früheren Bekanntgabe seines Schreibens an die Mitglieder des Braunkohlenausschusses interessiert sein, hat er selbst für die Übersendung zu sorgen. Der Absender erhält ein Schreiben von der Regionalplanungsbehörde Köln, in dem diese Verfahrensweise dargelegt wird und dem eine Adressenliste der Mitglieder des Braunkohlenausschusses beigelegt ist.

§ 10 Anwesenheit

Falls ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, hat es dies dem Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses über die Regionalplanungsbehörde Köln rechtzeitig anzuzeigen.

§ 11 Beginn der Sitzung und Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Braunkohlenausschuss ordnungsgemäß einberufen worden und ob er beschlussfähig ist.

(2) Der Braunkohlenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 12 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Braunkohlenausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Braunkohlenausschusses ausgeschlossen werden (§ 23 Abs. 4 LPIG).

§ 13

Feststellung, Ergänzung und Änderung der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (2) Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind, wenn nicht der Braunkohlenausschuss etwas Abweichendes gemäß Absatz 3 beschließt.
- (3) In der Sitzung kann der Braunkohlenausschuss beschließen,
 1. die Tagesordnung zu ergänzen,
 2. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 3. Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung in der Sitzung ist nur zulässig, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Ergänzung ist nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (5) Unter den Tagesordnungspunkt "Mitteilungen" fallen nur die Mitteilungen des Vorsitzenden und der Regionalplanungsbehörde Köln.

§ 14

Unterbrechung

Die Sitzung kann auf Antrag jederzeit durch Beschluss für eine bestimmte Zeit unterbrochen werden.

§ 15

Vertagung

- (1) Der Antrag auf Vertagung einzelner Punkte der Tagesordnung ist erst zulässig, nachdem jeder Gruppe sowie einem Mitglied der Funktionalen Bank Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.
- (2) Wird dieser Antrag gestellt, nennt der Vorsitzende die Namen derer, die noch zu Wort gemeldet sind.
- (3) Bei Annahme von Vertagungsanträgen sind die eingegangenen Wortmeldungen erledigt.

§ 16 **Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung**

(1) Bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes, der keine Beschlussfassung vorsieht, kann jederzeit der Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung beantragt werden.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt als erledigt.

§ 17 **Worterteilung und Redezeit**

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(2) Dem Vertreter der Regionalplanungsbehörde Köln ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die Redezeit kann auf Antrag durch Beschluss des Braunkohlenausschusses sowohl für einzelne Tagesordnungspunkte als auch für die gesamte Sitzung auf eine festzulegende Dauer begrenzt werden.

§ 18 **Schluss der Beratung oder Rednerliste**

(1) Der Vorsitzende schließt die Beratung zu einem Punkt der Tagesordnung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.

(2) Wird der Schluss der Beratung oder der Rednerliste beantragt, ist dem Vertreter der Regionalplanungsbehörde die Gelegenheit zu sachlichen Ausführungen zu geben. Danach nennt der Vorsitzende die Namen derjenigen, die noch zu Wort gemeldet sind.

(3) Wird dem Antrag auf Schluss der Beratung stattgegeben, so darf das Wort nur noch zur Geschäftsordnung erteilt werden.

§ 19 **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Bei den Anträgen gemäß §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung, die von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden können, handelt es sich um Anträge zur Geschäftsordnung. Dem Antragsteller wird das Wort jederzeit außer der Reihe erteilt. Er muss seinen Antrag begründen.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je ein stimmberechtigtes Mitglied für und gegen den Antrag sprechen. Danach wird über den Antrag ohne weitere Aussprache sofort offen abgestimmt. Geheime Abstimmung ist bei Anträgen zur Geschäftsordnung ausgeschlossen.

(3) Die in § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 18 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung geregelten zusätzlichen Verfahrensschritte bleiben unberührt.

§ 20 Sachverständige

Der Braunkohlenausschuss kann zu seinen Sitzungen Beteiligte im Sinne des Landesplanungsrechtes und - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - Sachverständige zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

§ 21 Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. § 19 Abs. 2 S. 2 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung sonst durch Abgabe von Stimmzettel vollzogen. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 8 Abs. 3 der Verordnung zur Braunkohlenplanung).

(3) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 22 Reihenfolge bei Abstimmungen

(1) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

1. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung i. S. von § 13 dieser Geschäftsordnung
2. Anträge zur Geschäftsordnung i. S. von § 19 dieser Geschäftsordnung
3. Anträge zur Sache

Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(2) Bei den Anträgen zur Geschäftsordnung gilt folgende Reihenfolge:

1. Unterbrechung der Sitzung (§ 14),
2. Vertagung (§ 15),
3. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (§ 16),
4. Begrenzung der Redezeit (§ 17),
5. Schluss der Beratung oder Rednerliste (§ 18).

§ 23

Niederschrift über die Sitzungen des Braunkohlenausschusses

(1) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen; die Niederschriften sollen das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und müssen den Wortlaut gefasster Beschlüsse wiedergeben.

Die wörtliche Wiedergabe eines Wortbeitrags in der Niederschrift ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, seinem ersten Stellvertreter und einem Vertreter der Regionalplanungsbehörde Köln zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden oder des ersten Stellvertreters unterzeichnet der zweite Stellvertreter, bei Abwesenheit des zweiten Stellvertreters der dritte Stellvertreter und bei Abwesenheit des dritten Stellvertreters das lebensälteste Mitglied die Niederschrift.

(3) Zur Unterstützung der Regionalplanungsbehörde Köln können Tonaufzeichnungen angefertigt werden. Sie sind nach der Genehmigung zu löschen.

(4) Eine in der Sitzung abgegebene persönliche Erklärung ist der Niederschrift als Anlage beizufügen, falls dies der Redner verlangt und den Wortlaut der Regionalplanungsbehörde Köln als Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses binnen drei Arbeitstagen nach der Sitzung schriftlich einreicht. Hierunter fallen nicht solche Erklärungen, die von Dritten stammen. Diese werden gemäß § 9 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(5) Soweit die Sitzung nicht öffentlich ist, beschließt der Braunkohlenausschuss, welche Angelegenheiten veröffentlicht werden sollen.

(6) Die Niederschrift ist dem Braunkohlenausschuss in der Regel in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24

Bildung von Arbeitskreisen

(1) Zur Bearbeitung seiner Aufgaben nach § 24 LPIG kann der Braunkohlenausschuss einen Arbeitskreis aus seiner Mitte bilden (§ 23 Abs. 3 Satz 1

LPIG). Der Braunkohlenausschuss legt die Aufgaben fest. Er kann sich jederzeit über den Stand der Arbeit der Arbeitskreise berichten lassen.

(2) Die Arbeitskreise bestehen aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern. Neun Mitglieder entfallen auf die Kommunale und Regionale Bank; vier Mitglieder auf die Funktionale Bank.

(3) Die neun Mitglieder aus der Kommunalen und Regionalen Bank sollen die Stärke der einzelnen Gruppen widerspiegeln, die zu diesem Zweck Listen erstellen. Mehrere Gruppen können sich zusammenschließen. Die einzelnen Mitglieder werden dann nach dem Verfahren gemäß § 20 Abs. 6 Sätze 3 und 4 LPIG (Hare/Niemeyer-Verfahren) vom Braunkohlenausschuss berufen.

(4) Die vier Mitglieder der Funktionalen Bank bestehen aus Vertretern der

- Arbeitnehmer (Gewerkschaften),
- Arbeitgeber (Arbeitgeberverbände, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern),
- Landwirtschaft (Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V./ Landwirtschaftskammer),
- Naturschutzverbände

die jeweils ein Mitglied entsenden.

Kommt eine Einigung bei den Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Landwirtschaft und den Naturschutzverbänden nicht zustande, berufen die Mitglieder des Braunkohlenausschusses die Mitglieder der Arbeitskreise aus der Funktionalen Bank einzeln.

Hierzu haben sie für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Landwirtschaft und Naturschutzverbände je eine Stimme. Berufen sind dann die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Für alle berufenen Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu berufen. Für die Berufung der Stellvertreter findet das gleiche Verfahren Anwendung.

(6) Gruppen, die in einem Arbeitskreis nicht vertreten sind, sind berechtigt, dem Braunkohlenausschuss ein stimmberechtigtes Mitglied aus ihrer Partei/Wählergruppe zu benennen. Der Braunkohlenausschuss beruft dieses Mitglied zum Mitglied mit beratender Stimme in den Arbeitskreis.

Der Braunkohlenausschuss kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Arbeitskreis aus, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberufung unter Anwendung des gleichen Verfahrens statt.

§ 25

Vorsitz in den Arbeitskreisen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Braunkohlenausschusses wählen den jeweiligen Arbeitskreisvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gelten § 21 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 26

Einberufung und Sitzung der Arbeitskreise

(1) Die Arbeitskreise werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden. ~~Der Einladung sind die~~ Für den Versand der Sitzungsunterlagen gilt § 8 Abs. 1 und 2 sinngemäß beizufügen.

(2) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich.

(3) Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses und die Stellvertreter können jederzeit an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.

§ 27

Niederschrift über die Sitzungen der Arbeitskreise

Über die Sitzungen der Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergeben.

§ 23 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 28

Geltung der Vorschriften für die Arbeitskreise

Für die Arbeitskreise gelten die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 Abs. 1 und Abs. 3 und 22 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 29

Betriebspläne

(1) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenausschuss über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung berühren.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 2 LPIG wird bei der Regionalplanungsbehörde Köln ein Betriebsplankataster geführt, in dem alle Betriebspläne enthalten sind, die die Braunkohlenplanung berühren.

**§ 30
Klarstellungsklausel**

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

**§ 31
Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Sie müssen den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigelegt sein.

Entwurf